

Entscheidungsbesprechung

Betäubungsmittelbegriff im Strafanwendungsrecht

Der Begriff der Betäubungsmittel in § 6 Nr. 5 StGB umfasst auch nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes die Rauschmittel Cannabis und Marihuana. (Amtlicher Leitsatz)

StGB § 6 Nr. 5
KCanG § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 S. 2 Nr. 4

BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24¹

I. Zusammenfassung

Der Beschluss des 3. Strafsenats vom 5.3.2025 befasst sich erstmals mit der Frage, ob Cannabis und Marihuana auch nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) weiterhin als Betäubungsmittel im Sinne des § 6 Nr. 5 StGB gelten. Obwohl der Gesetzgeber dabei bestimmte Umgangsformen entkriminalisiert und die einschlägigen Tatbestände in ein eigenes Gesetz überführt hat, hält der Senat an der bisherigen Einordnung fest und entwickelt einen eigenständigen, strafanwendungsrechtlichen Betäubungsmittelbegriff.

II. Problemstellung und Kernaussage des Urteils

Den Angeklagten H und T wurde vorgeworfen, in den Niederlanden erhebliche Mengen Cannabis (5 kg und 2,5 kg) weiterverkauft zu haben. Das LG Duisburg verurteilte sie deshalb wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (bzw. Beihilfe hierzu); mit ihren Revisionen rügten sie insbesondere, Cannabis sei nach Einführung des KCanG kein Betäubungsmittel mehr im Sinne des § 6 Nr. 5 StGB, weshalb deutsches Strafrecht auf die im Ausland begangenen Taten nicht anwendbar sei.

Der Senat folgte dem nicht. Entscheidend sei nicht die Definition des § 1 BtMG, sondern eine eigenständige, funktionsbezogene Auslegung im Kontext des Strafanwendungsrechts.² Die begrenzte Legalisierung des Besitzes von Cannabis ändere nichts an der fortbestehenden Bewertung als schädlichen Stoff. Der Zweck des KCanG liege damit nicht in der Herabstufung des Risikoprofils, sondern in einer kontrollierten Regulierung. Zudem bleibe die völkerrechtliche Einstufung von Cannabis als gesundheitsgefährdendes Rauschmittel unverändert.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidung/en/DE/Strafsenate/3_StS/2024/3_StR_399-24.pdf?__blob=publicationFile&v=1 sowie abgedruckt in NJW 2025, 2190; BeckRS 2025, 12001; NSTZ 2025, 696 (Ls.); StV 2025, 662; JR 2026, 32 m.Anm. A. Mitsch.

² BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190.

III. Hintergrund

Ausgangspunkt der eingelegten Revision dürfte die nach dem Urteil des Landgerichts geänderte Rechtslage im Hinblick auf die Strafbarkeit des Handeltreibens mit dem Rauschmittel Cannabis gewesen sein. Durch das KCanG wurden mit Wirkung zum 1.4.2024 sowohl die strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen als auch die Strafraumen gegenüber dem BtMG neu geordnet und teilweise abgesenkt.³ Dementsprechend war gemäß § 2 Abs. 3 StGB das neue, tätergünstigere Recht (und damit das KCanG) anzuwenden, welches auch für die Revisionsentscheidung nach § 354a StPO die maßgebliche Regelung war.⁴

Da die Taten dabei vollständig im Ausland begangen wurden und weder Handlungs- noch Erfolgsort im Inland lagen, hing die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts allein von § 6 Nr. 5 StGB ab. Während sich diese nach alter Rechtslage aufgrund der Zuordnung von Cannabis zum BtMG ohne Weiteres ergab, stellte sich nunmehr die Frage, ob die Ausgliederung des Stoffes aus dem BtMG auch die Einordnung im Strafanwendungsrecht beeinflusste. Konkret: Ist der Begriff des Betäubungsmittels in § 6 Nr. 5 StGB an § 1 BtMG gekoppelt oder eigenständig auszulegen? Der Senat entschied sich für eine autonome Interpretation und bejahte die unveränderte Anwendbarkeit deutschen Strafrechts.

IV. Begründung

Zur Begründung verwies der BGH vorliegend zunächst auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Dass der Gesetzgeber sie auch für das KCanG in Anspruch genommen hat, zeige, dass er Cannabis ungeachtet der regulatorischen Neuausrichtung weiterhin als gesundheitsgefährdendes Rauschmittel einstufte.⁵

Zudem hob er hervor, dass § 6 Nr. 5 StGB auf völkerrechtlichen Übereinkommen – insb. dem Einheitsabkommen über Suchtstoffe von 1961, dem Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971⁶ sowie dem Wiener Übereinkommen von 1988⁷ – beruhe.⁸ Diese führen Cannabis unverändert als kontrollierte Substanz,⁹ sodass eine fortbestehende Ver-

³ Patzak, in: Patzak/Fabricius, Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2024, KCanG § 34 Rn. 2.

⁴ BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190 (2191 Rn. 17).

⁵ BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190 (2190 f. Rn. 11); siehe auch BT-Drs. 20/8704, S. 70.

⁶ BGBl. II 1976, S. 1478.

⁷ BGBl. II 1993, S. 1137; vgl. BGH, Urt. v. 20.10.1979 – 3 StR 298/76 = BGHSt 27, 30 (33); Ambos, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 6 Rn. 12.

⁸ BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190 (2191 Rn. 12).

⁹ Vgl. hierzu Anhang zum Einheitsabkommen über Suchtstoffe v. 30.3.1961, BGBl. II 1973, S. 1398: Cannabis, Cannabisharz, Extrakte und Cannabistinkturen; Anhang I zum Übereinkommen über psychotrope Stoffe v. 21.2.1971, BGBl. II 1976, S. 1512: Tetrahydrocannabinol (einschließlich aller Isomere).

pflichtung zur internationalen Kooperation bei der Bekämpfung cannabisbezogener Rauschgiftkriminalität besteht. Diese Bindung bleibe von innerstaatlichen Regulierungsmodellen unberührt.¹⁰

Weiter verwies der *Senat* auf die Gesetzesbegründung zum KCanG, in der ausdrücklich auf die gesundheitlichen Risiken hingewiesen und vom Konsum abgeraten wird.¹¹ Das neue Gesetz dient damit zwar einer flexibleren Handhabung, nimmt aber keine grundlegende Neubewertung der Gefährlichkeit des Stoffes vor. Die Definition des § 1 Abs. 1 BtMG stehe einer solchen Auslegung nicht entgegen, da sie sich ausdrücklich nur auf Betäubungsmittel „im Sinne dieses Gesetzes“ (also dem BtMG) beziehe. Eine allgemeine Regelung und für andere Bereiche geltende Begriffsbestimmung sei damit nicht getroffen.¹²

Da im konkreten Fall die Rauschmittel in Deutschland eingeführt und verkauft wurden, konnte der Senat das Vorliegen eines hinreichenden Inlandsbezugs bejahen und die grundlegende Frage nach der Notwendigkeit eines solchen zusätzlichen Erfordernisses¹³ offenlassen.¹⁴

V. Würdigung

Die Entscheidung überzeugt im Ergebnis und fügt sich stimmig in die Struktur des Strafanwendungsrechts ein.¹⁵

Das KCanG verfolgt primär das Ziel, den Umgang mit Cannabis und Marihuana im Vergleich zu anderen Rauschmitteln flexibler zu regulieren, ohne jedoch deren gesundheitsgefährdende Einordnung als solche grundlegend infrage zu stellen. Schon der Umstand, dass der Umgang mit Cannabis keineswegs umfassend legalisiert wurde, sondern lediglich in begrenzten Konstellationen zulässig ist, zeigt, dass der Gesetzgeber an der Einordnung des Stoffes festhält. Praktisch sämtliche Formen der Weitergabe an Dritte – insbesondere das Handelstreiben – bleiben weiterhin strafbar, nunmehr nach § 34 KCanG. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, Cannabis im Strafanwendungsrecht nicht anders zu behandeln als zuvor.

Auch begrifflich wie systematisch spricht vieles dagegen § 1 BtMG als abschließende Bezugsnorm für den Betäubungsmittelbegriff des § 6 Nr. 5 StGB zu verstehen. Das „Betäubungsmittelstrafrecht“ erschöpft sich gerade nicht im BtMG, sondern umfasst auch andere Gesetze wie das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Arzneimittelgesetz oder das Anti-Doping-Gesetz.¹⁶ Das BtMG bildet daher schon begrifflich keinen abschließenden Referenzrahmen, was die Definition des § 1 Abs. 1 BtMG durch ihre Bezugnahme auf Betäubungsmittel „im Sinne dieses Gesetzes“ bestätigt. Angesichts des funktional differenzierten Zusammenspiels von BtMG und KCanG¹⁷ ist es somit folgerichtig, für § 6 Nr. 5 StGB eine autonome, an Zweck und Struktur des Strafanwendungsrechts orientierte Auslegung vorzunehmen. Hinzu kommt, dass die eigenständige Auslegung von Begriffen im Strafanwendungsrecht keineswegs ungewöhnlich ist.¹⁸

Die mitunter geäußerte Befürchtung, ein autonomer Betäubungsmittelbegriff könne zu einer unkontrollierten Ausweitung des § 6 Nr. 5 StGB führen¹⁹, überzeugt nicht. Gerade aus völkerrechtlicher Perspektive besteht ein bestimmbarer Rahmen, der einer beliebigen Erweiterung entgegensteht. § 6 Nr. 5 dient der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung, grenzüberschreitende Rauschgiftkriminalität effektiv zu bekämpfen und den Schutz der Gesundheit über die internationale Ebene sicherzustellen.²⁰ Dieser Schutzzweck wäre kaum erreichbar, würde die Anwendung eines entsprechenden Straftatbestandes davon abhängen, welches innerstaatliche Begriffssystem der Gesetzgeber im besonderen Teil des Strafrechts jeweils wählt. Da Cannabis in den einschlägigen internationalen Übereinkommen nach wie vor als zu kontrollierende Substanz geführt wird, besteht für Deutschland eine fortdauernde Verpflichtung zur Verfolgung entsprechender Delikte – zumindest nach den bestehenden inländischen Straftatbeständen. Eine eigenständige strafanwendungsrechtliche Auslegung ist daher nicht nur möglich, sondern notwendig, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen.

Dass im Zuge der Einführung des KCanG mitunter Zweifel geäußert wurden, ob das neue Regime überhaupt mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität vereinbar sei²¹, unterstreicht lediglich die Spannungsfelder der Reform, ändert jedoch nichts an der fortbestehenden Bindung an die völkerrechtlichen Übereinkommen. Deshalb müssen (unabhängig von der allgemeinen völkerrechtlichen Kritik) jedenfalls im Rahmen des

¹⁰ BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190 (2191 Rn. 12).

¹¹ BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190 (2191 Rn. 13).

¹² BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190 (2191 Rn. 14).

¹³ Siehe hierzu BGH, Urt. v. 12.11.1991 – 1 StR 328/91 = BGHR StGB § 6 Nr. 5 Vertrieb 2; *Satzger*, in: *Satzger/Schluckebier/Werner* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 6. Aufl. 2024, § 6 Rn. 10; *Ambos* (Fn. 7), § 6 Rn. 4, 13 m.w.N.; ausführlich zu den völkerrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift auch *Werle/Jeffberger*, in: *Cirener u.a.* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 6 Rn. 9 ff., 69 ff.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 5.3.2025 – 3 StR 399/24 = NJW 2025, 2190 (2191 Rn. 15).

¹⁵ A.A. *Lichtenthäler*, FD-StrafR 2025, 810676; ebenso allgemein ablehnend *Patzak* (Fn. 3), KCanG § 34 Rn. 63, 85 sowie *A. Mitsch*, JR 2026, 32 (33 ff.); siehe zur Entscheidung auch *Beukelmann/Heim*, NJW-Spezial 2025, 441.

¹⁶ *Hollering/Köhnlein*, in: *Bohnen/Schmidt* (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Betäubungsmittelgesetz*, Stand: 15.3.2026, KCanG § 34 Rn. 2.

¹⁷ Zum Verhältnis des KCanG zum BtMG siehe *Hollering/Köhnlein* (Fn. 16), KCanG § 34 Rn. 2.

¹⁸ So bspw. bei dem weiten Täterbegriff im Strafanwendungsrecht, welcher nach h.M. auch den Teilnehmer erfassen soll, oder dem unterschiedlichen Verständnis von der Tat i.S.v. § 9 StGB und § 5 StGB, siehe hierzu *Satzger*, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 11. Aufl. 2025, § 5 Rn. 9 f. m.w.N.

¹⁹ *Lichtenthäler*, FD-StrafR 2025, 810676.

²⁰ *Hollering/Köhnlein* (Fn. 16), KCanG § 34 Rn. 3, 5.

²¹ *Hollering/Köhnlein* (Fn. 16), KCanG § 34 Rn. 7.

Strafanwendungsrechts die bestehenden völkervertraglichen Vorgaben im bestmöglichen Umfang maßgeblich für die Auslegung des Strafanwendungsrechts bleiben. Folgerichtig bleibt aus völkerrechtlicher Perspektive gegen eine autonome Auslegung des Begriffs im Rahmen des Strafanwendungsrechts jedenfalls nicht mehr einzuwenden, als dies ohnehin allgemein gegen die Legitimation des § 6 Nr. 5 StGB erhoben wird.²²

Bemerkenswert ist nichtsdestotrotz, dass der Gesetzgeber im Zuge der Einführung des KCanG keine Klarstellung zu § 6 Nr. 5 vorgenommen hat. Dieses „Schweigen“ ist ambivalent: Es kann einerseits dahin verstanden werden, dass keine Abkehr von der bis zur Reform unstrittigen Erfassung der betreffenden Rauschmittel über § 6 Nr. 5 StGB beabsichtigt war; andererseits ließe sich ebenso argumentieren, dass die Herausnahme aus dem BtMG den Anstoß zu einer umfassenderen Neubewertung hätte geben sollen und damit auch im Strafanwendungsrecht eine andere Einordnung nahegelegen hätte. Der 3. *Strafsenat* entschied sich überzeugend gegen Letzteres. Der Beschluss schließt damit eine vom Gesetzgeber offen gelassene Lücke und ordnet das Verhältnis zwischen KCanG und § 6 Nr. 5 StGB in konsequenter Weise ein. Gleichwohl wäre eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung im Interesse größerer Rechtssicherheit wünschenswert gewesen.

*Wiss. Mitarbeiter Noah-Luca Räderer, München**

²² Siehe hierzu im Detail *Satzger* (Fn. 13), § 6 Rn. 10.

* Der *Verf.* ist Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht sowie Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht bei Prof. Dr. *Helmut Satzger* an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zudem ist er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwaltskanzlei in München tätig.